



Rat der
Europäischen Union

057310/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/03/19

Brüssel, den 11. März 2019
(OR. en)

7333/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0062(NLE)

PECHE 108
FAO 5

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 112 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses 9389/1/14 REV 1

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 112 final.

Anl.: COM(2019) 112 final

7333/19

/pg

LIFE.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.3.2019
COM(2019) 112 final

2019/0062 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union in der Allgemeinen Kommission für die
Fischerei im Mittelmeer zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des
Beschlusses 9389/1/14 REV 1**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den Sitzungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer im Zeitraum 2019-2023 im Zusammenhang mit der geplanten Annahme von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

Ziel des Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM-Übereinkommen) ist es, die Erhaltung und die biologisch, sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Nutzung lebender Meeresschätze sowie die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur im Anwendungsbereich zu gewährleisten. Das Abkommen trat 1952 in Kraft. Änderungen zu dem GFCM-Übereinkommen wurden 1963, 1976, 1997 und 2014 genehmigt.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des GFCM-Übereinkommens, nachdem sie es gemäß dem Beschluss 98/416/EG des Rates¹ genehmigt hat. Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta, Rumänien, Slowenien, Spanien und Zypern sind ebenfalls Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.

2.2. Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) ist das vom GFCM-Übereinkommen eingerichtete Gremium, das die Erhaltung und die biologisch, sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Nutzung lebender Meeresschätze sowie die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in den angrenzenden Gewässern gewährleisten soll. Sie ergreift Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Als Mitglied der GFCM nimmt die Union an den Sitzungen teil und besitzt Stimmrecht. Für das GFCM-Übereinkommen gibt es eine Erklärung über die Zuständigkeit der Union. Die Union übt die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten aus, die Vertragsparteien sind: Stimmt die Union ab, gibt kein Mitgliedstaat der Union eine Stimme ab und umgekehrt. Die GFCM trifft ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten GFCM-Mitglieder.

2.3. GFCM-Beschlüsse

Die GFCM ist befugt, für die Fischereien in ihrem Zuständigkeitsbereich Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 des GFCM-Übereinkommens treten die Maßnahmen 120 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien von der GFCM über diese Maßnahmen unterrichtet werden. Für Vertragsparteien, die innerhalb von 120 Tagen nach der Notifizierung Einwände gegen eine von der GFCM verabschiedete Maßnahme erheben, ist diese Maßnahme nicht bindend. Wenn mehr als ein Drittel der Vertragsparteien Einspruch

¹ ABIL 190 vom 4.7.1998, S. 34.

erhebt, sind die anderen Vertragsparteien nicht verpflichtet, die umstrittene Maßnahme umzusetzen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union auf den Jahrestagungen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) zu vertretende Standpunkt wird derzeit nach einem zweistufigen Ansatz festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts der Union auf Mehrjahresbasis fest. Anschließend wird der Standpunkt für jede Jahrestagung durch Non-Papers der Kommission angepasst, die in der Arbeitsgruppe des Rates erörtert werden.

Für die GFCM wird dieser Ansatz durch den Beschluss 9389/1/14 REV 1 des Rates vom 8. Mai 2014 umgesetzt, in dem der Standpunkt der Union in der GFCM für den Zeitraum 2014-2018 dargelegt wird. Der Beschluss enthält allgemeine Grundsätze und Leitlinien, berücksichtigt jedoch so weit wie möglich auch die Besonderheiten der GFCM. Außerdem wird das Standardverfahren für die Festlegung des Standpunkts der Union Jahr nach Jahr beschrieben, wie es die Mitgliedstaaten gefordert haben.

Der Beschluss 9389/1/14 REV 1 sieht eine Überprüfung des Standpunkts der Union vor der Jahrestagung im Jahr 2019 vor. Dieser Vorschlag enthält daher den von der Union in der GFCM im Zeitraum 2019-2023 zu vertretenden Standpunkt und ersetzt damit den Beschluss 9389/1/14 REV 1.

Der Beschluss 9389/1/14 REV 1 übernimmt die Grundsätze und Leitlinien der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² und berücksichtigt auch die in der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der GFP³ festgelegten Ziele. Außerdem wurde der Standpunkt der Union an den Vertrag von Lissabon angepasst.

Bei dieser Überarbeitung wird im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Fischerei der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über *Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft*⁴, der Gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission über die *Internationale Meerespolitik: Der Beitrag der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren*⁵ sowie den Schlussfolgerungen des Rates zu dieser Gemeinsamen Mitteilung⁶ Rechnung getragen.

Bei der derzeitigen Überarbeitung werden auch die Verpflichtungen berücksichtigt, die die Union auf internationaler Ebene für das Mittelmeer und das Schwarze Meer in der Ministererklärung Malta MedFish4Ever⁷ und in der Ministererklärung von Sofia⁸ eingegangen ist.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ KOM(2011) 424 vom 13.7.2011.

⁴ COM(2018) 28 final vom 16.1.2018.

⁵ JOIN(2016) 49 final vom 10.11.2016.

⁶ 7348/1/17 REV 1 vom 24.3.2017.

⁷ <https://ec.europa.eu/fisheries/inseparable/sites/inseparable/files/2018-01-26-declaration-malta.pdf>

⁸ https://ec.europa.eu/fisheries/sites/fisheries/files/docs/2018-06-07-sofia-declaration_en.pdf

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass zur Festlegung der „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, Beschlüsse erlassen werden.

„Rechtswirksame Akte“ umfassen Akte, die aufgrund der Regeln des Völkerrechts, die für das betreffende Gremium maßgeblich sind, Rechtswirkung entfalten, und Instrumente, die völkerrechtlich nicht verbindlich sind, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen.“⁹

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die GFCM ist ein im Rahmen des GFCM-Übereinkommens eingerichtetes Gremium.

Die Akte, die die GFCM zu erlassen hat, sind rechtswirksame Akte. Diese vorgesehenen Akte müssen gemäß Artikel 13 des GFCM-Übereinkommens völkerrechtlich bindend sein und sind geeignet, den Inhalt des EU-Rechts maßgeblich zu beeinflussen, unter anderem der

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁰;

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik¹¹ und

der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfлотten¹².

Der institutionelle Rahmen des GFCM-Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem Beschluss ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

¹⁰ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

¹¹ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

¹² ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Fischerei. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bildet die Rechtsgrundlage mit den bei diesem Standpunkt zu berücksichtigenden Grundsätzen.

Somit ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss. Der Beschluss soll den Beschluss 9389/1/14 REV 1 ersetzen, der für den Zeitraum 2014-2018 gilt.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 43 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses 9389/1/14 REV 1

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 98/416/EG des Rates¹³ schloss die Europäische Union das Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM-Übereinkommen). Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta, Rumänien, Slowenien, Spanien und Zypern sind ebenfalls Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.
- (2) Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) ist für die Annahme von Maßnahmen zuständig, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen sowie die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur im GFCM-Übereinkommensgebiet sicherstellen sollen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ muss die Union sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwenden und bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze darauf abzielen muss, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Ferner ist vorgesehen, dass die Union auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergreift, um die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten zu unterstützen, die Rückwürfe schrittweise einzustellen und Fangmethoden zu fördern,

¹³ Beschluss des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

die zu einem selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge sowie zu einem schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen beitragen. Außerdem sieht die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vor, dass die Union zur Gewährleistung dieser Ziele und Grundsätze im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen handelt.

- (4) Gemäß der Gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission über die *Internationale Meerespolitik: Der Beitrag der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren*¹⁵ sowie den Schlussfolgerungen des Rates zu dieser Gemeinsamen Mitteilung¹⁶ ist die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Wirksamkeit regionaler Fischereiorganisationen (RFO) und gegebenenfalls zur Verbesserung ihrer Verwaltung für das Handeln der Union in diesen Foren von zentraler Bedeutung.
- (5) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über *Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft*¹⁷ wird auf gezielte Maßnahmen zur Verringerung von Kunststoffen und Meeresverschmutzung sowie der Menge der auf See verlorenen oder zurückgelassenen Fangeräte Bezug genommen.
- (6) Gemäß den Schlussfolgerungen der Ministerkonferenz zur Nachhaltigkeit der Fischerei im Mittelmeer, auf der am 30. März 2017 die Ministererklärung Malta MedFish4Ever angenommen wurde, und der Hochrangigen Konferenz zu Fischereien und Aquakultur im Schwarzen Meer, auf der am 7. Juni 2018 die Ministererklärung von Sofia angenommen wurde, sind die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Datenerhebung und der wissenschaftlichen Bewertung, das ökosystembasierte Fischereimanagement, eine Kultur der Rechtstreue und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, eine nachhaltige handwerkliche Fischerei und Aquakultur, eine größere Solidarität und Koordinierung zentrale Anliegen der Union im Rahmen der GFCM-Maßnahmen.
- (7) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union in den Sitzungen der GFCM für den Zeitraum 2019-2023 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der GFCM für die Union bindend sein werden und den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates¹⁸, der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹⁹ und der

¹⁵ JOIN(2016) 49 final vom 10.11.2016.

¹⁶ 7348/1/17 REV 1 vom 24.3.2017.

¹⁷ COM(2018) 28 final vom 16.1.2018.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, maßgeblich beeinflussen können.

- (8) Derzeit ist der Standpunkt, der im Namen der Union in den Sitzungen der GFCM zu vertreten ist, mit Beschluss 9389/1/14 REV 1 des Rates²¹ festgelegt. Es ist angezeigt, den Beschluss 9389/1/14 REV 1 aufzuheben und ihn durch einen neuen Beschluss für den Zeitraum 2019-2023 zu ersetzen.
- (9) Da die Fischbestände im GFCM-Übereinkommensbereich in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer wissenschaftlicher und sonstiger sachdienlicher Informationen, die vor oder in den Sitzungen der GFCM vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sollten Verfahren im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union für den Zeitraum 2019-2023 festgelegt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union in den Sitzungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) zu vertretende Standpunkt ist in Anhang I festgelegt.

Artikel 2

Die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union in den Sitzungen der GFCM erfolgt gemäß Anhang II.

Artikel 3

Der in Anhang I dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens für die Jahrestagung der GFCM im Jahr 2024 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.

Artikel 4

Der Beschluss 9389/1/14 REV 1 vom 8. Mai 2014 wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

²⁰ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfлотten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

²¹ Beschluss des Rates vom 8. Mai 2014 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) zu vertreten ist.